



**Bayerische
Ingenieurekammer-Bau**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ingenieure in Bayern

Offizielles Organ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Nachrichten Informationen Menschen Ereignisse

Juni 2016

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Jetzt Mitglied werden
DIE Vertretung für alle Ingenieure im Bauwesen

Kontakte geknüpft, Visitenkarten getauscht und Probearbeitstage vereinbart Die Kammer als Jobvermittler

Netzwerken, Kontakte knüpfen und den idealen Mitarbeiter bzw. Arbeitgeber finden - das war das Ziel des inzwischen vierten Netzwerk-Abends der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

Dreimal lud die Kammer bereits nach München ein; Ende 2015 gastierte der Netzwerk-Abend in Würzburg.

Standplätze waren begehrt

Die Ausstellerplätze waren noch schneller ausgebucht als in den Jahren zuvor. Denn es hat sich herumgesprochen, dass der Netzwerk-Abend der ideale Ort ist, um engagierte neue Mitarbeiter zu finden. „Letztes Jahr haben wir mit Julian Seisenberger einen mo-



Studierende und Absolventen beim Netzwerk-Abend.

alle Fotos: bayika

bei den Büros gut an. Noch an Ort und Stelle wurde beispielsweise eine ausländische Ingenieurin zum Probearbeiten eingeladen.

Viele der ausländischen Absolventen kamen auf Vermittlung von Siomara

Einen ausführlichen Rückblick auf den Netzwerk-Abend und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Website. Die nächsten Netzwerk-Termine geben wir rechtzeitig bekannt. amt

> www.bayika.de/netzwerk



Prof. Gebbeken und Dr. Raczek stellten das Engagement der Kammer vor (l.); vielversprechende Gespräche beim Speed-Networking und an den Ständen (m., r.).



tivierten Mitarbeiter gefunden. Vielleicht klappt es ja dieses Jahr wieder“, sagt Kathrin Kloos von Zilch + Müller Ingenieure.

Ausländische Ingenieure vor Ort

Erstmals konnte die Kammer auch eine Reihe ausländischer Ingenieure beim Netzwerk-Abend begrüßen. Das kam

Molina Romero vom Sozialreferat der Stadt München. Sie unterstützt Ingenieure aus den verschiedensten Ländern bei der Jobsuche im Großraum München. „Ich bin begeistert, wie offen die bayerischen Ingenieurbüros für ausländische Absolventen sind. Einige wollen sich sogar als Mentoren engagieren“, freut sich Molina Romero.

Inhalt

PRIMA-Ansprechpartner	2
Wahlaufruf des Präsidenten	3
Kammer-Kolumne	4
Ausschuss Honorarfragen	5
Aus den Regionen	6-7
Einhaltung der HOAI	7
Recht	8-9
Veranstlungshinweise	10
Akademieprogramm	11
Neue Mitglieder und Mitarbeiter	12

Wer unterstützt die Kammer wie in ihrer Pressearbeit?

PRIMA-Ansprechpartner treffen sich

Die öffentliche Wahrnehmung von Ingenieurleistungen zu stärken ist und bleibt eines der obersten Ziele der Kammer. Die Medienpräsenz ist dabei ein besonders wichtiger Faktor.

Erfreulicherweise sind die Veröffentlichungszahlen der Kammer in den vergangenen Jahren rapide gestiegen. Knapp 4000 Nennungen in Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen und Online-Portalen konnte die Kammer im Jahr 2015 verzeichnen. Das ist Rekord - und das Ergebnis harter Arbeit.

Auf Erfolgskurs bleiben

Immer bessere Kontakte zu immer mehr Journalisten, ein guter Draht zur Nachrichtenagentur dpa, ein schnell

(re)agierendes Pressereferat und solide, gut verständliche Auskünfte der Kammervorteiler sind dabei das Erfolgsrezept. Das Ziel für die Zukunft ist klar: den Erfolgskurs fortsetzen.

Damit Pressearbeit funktioniert, braucht es ständig neue Themen, die viele Menschen betreffen und interessieren. Das gelingt am besten, wenn sich viele Mitglieder engagieren.

Schulung der PRIMA-Ansprechpartner

Vorrangig aus dem Kreis der Ausschüsse und Arbeitskreise haben sich jüngst Mitglieder gemeldet, die bereit sind, die Kammer ehrenamtlich bei ihrer Pressearbeit zu unterstützen. Im Regelfall werden sie als Ideen- und Stichwortgeber im Hintergrund tätig sein.



Wie das Zusammenspiel zwischen PRIMA-Ansprechpartnern, Vorstand und Geschäftsstelle in der Praxis abläuft, darüber informierten Dr.-Ing. Otto Wurzer, Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit, und Pressereferentin Sonja Amtmann (Foto oben) im Rahmen einer Schulung am 11. Mai.

Das System PRIMA (PResse - Information - Material - Ansprechpartner) wurde vom Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Zusätzliche Mitstreiter sind jederzeit willkommen. Interessenten melden sich bitte bei Frau Amtmann: s.amtmann@bayika.de. amt



Oben Pressereferentin Amtmann, unten PRIMA-Ansprechpartner. Fotos: bayika

Kammer zu Gast beim 25. Geburtstag des Nachrichtensenders B5 aktuell

Wie werden Nachrichten gemacht?

Für 200 Gäste handverlesene Gäste öffnete der Bayerische Rundfunk am 6. Mai seine Pforten. Der Nachrichtensender B5 aktuell feierte an jenem Tag sein 25-jähriges Bestehen.

Schon im April blickten Kammermitglieder hinter die Kulissen des Radiosenders. B5 aktuell-Chef Max Stocker lud eine weitere Gruppe zur Jubiläumsfeier seiner Redaktion ein.

Blick in den „Ü-Wagen“ und ins Studio

Im Innenhof des BR erfuhren die Kammermitglieder, wie ein Übertragungswagen, kurz: „Ü-Wagen“, funktioniert. Im Foyer standen ihnen Redakteure aus Wirtschaft, Sport und Kultur sowie

mehrere Korrespondenten Rede und Antwort. Bei einer Studioführung konnten sie die Abläufe einer Nachrichtenredaktion live miterleben: Wer wählt die Nachrichten aus, wer schreibt sie, wer spricht sie, wer drückt den Knopf für den Korrespondentenbericht?

Über den Geburtstag von B5 aktuell berichtete auch die „Abendschau“ im BR Fernsehen. Dazu wurden u.a. die Kammermitarbeiterinnen Irma Voswinkel und Sonja Amtmann interviewt.

Podiumsdiskussion live übertragen

Die abschließende Podiumsdiskussion wurde live auf B5 aktuell übertragen und eine Woche später auch im Fernsehen auf ARD alpha ausgestrahlt. amt



Ingenieurreferentin Irma Voswinkel wurde interviewt. Foto: bayika

Wahlauf Ruf des Präsidenten der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Wahl 2016: Wählen = Mitbestimmen



Dr.-Ing. Heinrich Schroeter,
Präsident der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau

Vom 20. September bis 11. Oktober 2016 ist es wieder soweit: Sie, liebe Mitglieder, können über die Besetzung der neuen, VII. Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau abstimmen. Meine herzliche Bitte: geben Sie Ihre Stimme ab und gestalten Sie so Ihre berufsständische Vertretung aktiv mit!

Der Bayerische Landtag gibt Ihnen, liebe Mitglieder, durch die Kammer die Möglichkeit, einen großen Teil Ihrer beruflichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Ein mächtiges Instrument, das alle Ingenieurinnen und Ingenieure schätzen und nutzen sollten.

Mitgestalten - Mitbestimmen - Wählen

Eine starke Kammer lebt entscheidend vom Einsatz ihrer Mitglieder. Aus diesem Grund rufe ich Sie dazu auf, sich für Ihre berufsständische Vertretung zu engagieren, indem Sie über die Besetzung des höchsten Entscheidungsgremiums unserer Kammer, der Vertreterversammlung, abstimmen und so Einfluss nehmen auf die zukünftige Ausrichtung der berufspolitischen Arbeit unserer Kammer.

Kandidieren Sie selbst!

Auch können Sie sich als Kandidatin oder Kandidat selbst um einen der 125 Sitze in der Vertreterversammlung bewerben. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, um sich aktiv für die Interessen unseres Berufsstands einzusetzen.

Unsere Kammer ist kein statisches Gebilde, sondern ein lebendiger Zusammenschluss von Kolleginnen und Kollegen, denen es wichtig ist, das An-

Mitgestalten

Mitbestimmen

Darum: Wählen!



KAMMERWAHL 2016

sehen des Berufsstands zu fördern, die beruflichen Belange selbst zu regeln und im guten Zusammenwirken mit allen am Planen und Bauen Beteiligten gesellschaftlich und wirtschaftlich erfolgreich zu agieren. Die Kammer - Ihre Kammer! - lebt vom Mitmachen.

Darum meine Bitte an Sie: Informieren Sie sich über die Ziele der Verbände und freien Listen, die zur Wahl stehen. Diskutieren Sie mit Kolleginnen und Kollegen über die Kammer und ihre berufspolitische Arbeit. Und stimmen Sie dann für die Kandidatinnen und Kandidaten Ihrer Wahl!

Einfachere Eintragung für freiwillige Mitgliedschaft beschlossen

Bericht aus dem Vorstand

Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek berichtet aus der Vorstandssitzung vom 12. Mai 2016.

Prüfstelle ZVEnEV

In Umsetzung des unabhängigen Kontrollsystems nach Artikel 18 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist nach Inkrafttreten einer entsprechenden Änderungsverordnung zur ZVEnEV vorgesehen, bei der Kammer die entsprechende Kontrollstelle einzurichten.

Um sich für diese Aufgabe zu rüsten, ruft der Vorstand einen neuen Arbeitskreis ins Leben, der die Prüfstelle konzipieren soll. Zum Vorsitzenden des Arbeitskreises wird Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis ernannt.

Eintrag im Gesellschafterverzeichnis

Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ darf eine Kapitalgesellschaft nur dann im Firmennamen führen,

wenn ein entsprechender Eintrag im Gesellschafterverzeichnis der Kammer vorliegt. Diese Voraussetzung überwacht der Vorstand mit Nachdruck.

Serviceliste VgV-Betreuer

Seit dem 18. April 2016 gibt es keine VOF mehr. Dementsprechend kann die bestehende „Serviceliste VOF-Berater“ der Kammer in dieser Form nicht bestehen bleiben. Der Vorstand beschließt daher die Umbenennung in „Serviceliste VgV-Betreuer“ und wird die betroffenen Mitglieder über weitere mit der Änderung verbundene Maßnahmen wie die Aushändigung neuer Stempel gesondert informieren.

Berufshaftpflichtversicherung

Für Kammermitglieder ist eine Berufshaftpflichtversicherung verbindlich vorgeschrieben. Der Vorstand beauftragt mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift das Referat Be-

rufsanerkennung, welches zum 1. Juni 2016 seine Arbeit aufnimmt.

Sanierung von Kanalnetzen

Der Vorstand beauftragt den Arbeitskreis Nachhaltigkeit in der Kommunalen Infrastruktur, sich mit den Förderbedingungen zur Sanierung von Kanalnetzen zu befassen. Zu hohe Schwellenwerte bewirken, dass Förderungen derzeit praktisch nicht in Anspruch genommen werden können. *rac/amt*

Freiwillige Mitgliedschaft: Einfachere Eintragung

Jetzt ist es noch einfacher, freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu werden. Ihre Qualifikation als Ingenieur belegen Sie durch Zeugniskopien, Ihre Zuverlässigkeit durch Eigenerklärung. Werben Sie für die Mitgliedschaft - und einen starken Berufsstand!

Dr.-Ing. Werner Weigl über hausgemachte Probleme im Vergabeverfahren

Alles gut bei der Vergabe?!?

Am 18. April 2016 ist die Modernisierung des Vergaberechts in Kraft getreten. Damit wird die Reform des europäischen Vergaberechts aus dem Jahre 2014 gerade noch fristgerecht in nationales Recht umgesetzt. Vorausgegangen war ein heftiges Ringen um zum Teil sehr wichtige Detailspekte der nationalen Regelungen. Doch werden durch die neuen Vergaberegulungen die Verfahren nun besser? Dies hinterfragt Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Werner Weigl in einer Kolumne in der Bayerischen Staatszeitung.



Dr.-Ing. Werner Weigl

Foto: Birgit Gleixner

Die wesentlichen Forderungen der Kammern und Verbände wurden im Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren für freiberufliche Planungsleistungen umgesetzt.

So ist es dem Einsatz aller maßgeblichen Akteure auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zu verdanken, dass die bisherigen Regelungen zum Schwellenwert beibehalten wurden. Die ursprünglich geplante Zusammenrechnung aller Planungsleistungen hätte verheerende Folgen für unsere bewährte kleinstrukturierte Planerlandschaft auf Auftragnehmer- und immens steigende Verfahrenskosten auf Auftraggeberseite nach sich gezogen.

Alles beim Alten?

Leider ja! Denn die schlimmsten Folgen ausufernder Vergabefahren sind hausgemacht. Nicht die Vergaberegulungen an sich führen zu immer aufwendigeren Vergabeverfahren – es sind zumeist die handelnden Akteure.

Warum müssen die Referenzanforderungen in den Verfahren immer höher geschraubt werden? Das vielzitierte Beispiel der Tragwerksplanungsreferenz „Krankenhaus mit mehrstöckigem Bettenturm und Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach“ ist mitnichten ein Einzelfall. Warum versuchen Verfahrensbetreuer mit stets detaillierteren Wertungsmatrizen für Umsatz, Referenzen, deren Anzahl, Projektleiter und Team die vermeintlich besten für die Projektaufgabe zu finden? Dies führt nur dazu, dass sich die Global Player

mit weltweiten Referenzen, „Präsentationsprojektteams“ und guten Marketingabteilungen durchsetzen.

Einfache Verfahren sind möglich

Die Regelungen des Vergaberechts – egal ob alt oder neu – lassen aber auch einfachere Verfahren mit durchaus vertretbarem Aufwand zu. Der Auslober muss nur den Mut und die technische Kompetenz haben, die wesentlichen Anforderungen an den geeignetsten Partner zu identifizieren und das Verfahren darauf zu beschränken, nur diese auch zu fordern. Sind tatsächlich spezielle Kenntnisse nötig, so können diese z.B. durch ergänzende Referenzen gefordert werden.

Ein Beispiel: Soll ein 4-zügiges Gymnasium in Holzbauweise geplant werden, kann die Leistungsfähigkeit durch eine entsprechend große Hauptreferenz unabhängig von der Materialwahl, die speziellen Erfahrungen im Holzbau aber auch durch einen kleinen Kindergarten in Holz nachgewiesen werden. 4-zügige Gymnasien in Holzbauweise werden schließlich nicht allerorten gebaut! Erfüllen dann mehr als die gewünschte Anzahl an Bewerbern die Kriterien, kann der Auftraggeber das Losverfahren anwenden.

In jedem Fall wird damit sichergestellt, dass auch kleinere und jüngere Büros eine Chance haben. Gleiches gilt für die Vergabeunterlagen an sich. Wo

Eigenerklärungen möglich sind, sollen diese auch zugelassen werden. Die neuen Vergaberegulungen lassen hier noch größeren Spielraum. Oder das Thema Referenzbestätigungen: warum muss die Referenz jedes Mal auf dem vom Auslober vorgegebenen Formular vom Auftraggeber bestätigt werden? Eine einmal erhaltene Referenzbestätigung annähernd gleichen Inhalts ist doch ebenso ausreichend.

Was macht Europa?

Die Europäische Kommission betrachtet die planende Wirtschaft in Deutschland mit Argusaugen. Vor dem Hintergrund von vermeintlichen Hindernissen im freien Dienstleistungsmarkt werden HOAI und – sehr wahrscheinlich – auch die nationalen Vergaberegeln mit Vertragsverletzungsverfahren überzogen. Dabei verkennt die Kommission die tatsächliche, von den übrigen Ländern Europas (mit Ausnahme Österreichs) abweichende Marktsituation in Deutschland. Auch hier ist der gemeinsame Einsatz aller Akteure und Lobbyarbeit gefordert, um letztendlich unsere bewährten, auch auf dem Land arbeitsplatzsichernden kleinteiligen Strukturen zu erhalten.

Hausgemachte Probleme anpacken

Die meisten der aktuellen Probleme bei der Vergabe von Planungsleistungen sind hausgemacht und von den Veränderungen der Vergaberichtlinien nicht betroffen. Diese ermöglichen in der alten und erst recht in der neuen Fassung schlanke Vergabeverfahren, die den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht werden. Beispiele hierzu finden sich aber viel zu wenige.

Das liegt in der Hauptsache an einer unerfreulichen, aber immer weiter um sich greifenden Entwicklung von der Sach- hin zur Verfahrenskompetenz: Dort, wo technischer Sachverstand durch juristische Verfahrenskompetenz ersetzt und nicht nur ergänzt wird, tritt vermeintliche Korrektheit anstelle von lösungsorientiertem Handeln. Was leidet, sind Qualität und Baukultur!

Dr.-Ing. Werner Weigl

Ausschuss Honorarfragen ist vielfach aktiv wenn es um die Belange der Mitglieder geht

Wenn's ums Honorar geht - Ausschuss hilft

Immer, wenn der Ausschuss Honorarfragen tätig wird, geht es um das Honorar der am Bau tätigen Ingenieure. Mit Überzeugung und Sachkenntnis treten die sieben Mitglieder und ihr Vorstandsbeauftragter für den Erhalt der HOAI ein; in der Kammer sowieso, aber auch bei zahlreichen landesweiten Veranstaltungen.

In der Person des Ausschussvorsitzenden ist Bayern zudem auch regelmäßig in Berlin vertreten: beim Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung, kurz AHO, und im Arbeitskreis „Fortschreibung HOAI“ der Bundesingenieurkammer.

Musteringenieurverträge

Auf der Grundlage der letztmalig 2013 reformierten Honorarordnung erarbeitete der Ausschuss auch zahlreiche Hilfsmittel für die Kollegenschaft: Der Musteringenieurvertrag mit seinem allgemeinen „Mantel“ und den zehn Modulen zu den verschiedenen Leistungs-

bereichen ist erfolgreich im Einsatz. Nun steht auch das letzte, das elfte Modul kurz vor der Veröffentlichung: Die Koordination nach Baustellenverordnung komplettiert das Vertragspaket und wird in Kürze wie auch die anderen Module als ausfüllbare Vorlage kostenfrei auf der Homepage der Kammer zum Download bereit stehen.

Handreichungen für Kollegen

Ebenfalls gebührenfrei sind zwei gerade überarbeitete Flyer des Ausschusses erhältlich. „Stundensätze im Ingenieurbüro“ hilft den Kollegen bei der Ermittlung auskömmlicher Stundensätze und demonstriert auch Auftraggebern die kostenmäßige Zusammensetzung einer Ingenieurstunde.

Das Faltblatt „Leistungs- statt Preiswettbewerb“ wirbt für eine angemessene Vergütung der Ingenieure im Bauwesen. Plakativ stellt der Ausschuss hier das Credo „Wer billig plant, baut teuer“ heraus und erläutert die enorme Bedeutung einer hohen Planungsqualität. *Dipl.-Ing. (FH) Ralf Schelzke*



Der Ausschuss ist für die Belange der Mitglieder im Einsatz. Foto: bayika

Mitglieder des Ausschusses

Dipl.-Ing.(FH) Ralf Schelzke
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Klaus Jensch
(Stv. Vorsitzender)
Dr.-Ing. Ulrich Baumgärtner
Ing. Erwin Binegger
Dipl.-Ing. Univ. Claus-Peter Hahne
Dipl.-Ing.Univ. Hans-Ulrich Hoßfeld
Dipl.-Ing. Paul Lichtenwald

Vorstandsbeauftragter:
Dr.-Ing. Ulrich Scholz

Arbeitskreis bittet um Unterstützung

Bauten der Jahre 1950-1975

Die Architektur von 1950 bis 1975 bildet nicht nur unseren größten Baubestand, sie zeugt zudem von sozialem und politischem Bewusstsein und prägt die Identität vieler deutscher Städte.

Mit der 2014 erschienenen Broschüre „Erhalten, Deuten und Wandeln von Bauten der Jahre 1950 bis 1975: Konservieren – Interpretieren – Transformieren“ liegt bereits eine Sammlung beispielhafter Projekte vor.

Veröffentlichung soll erweitert werden

Auf Grund der positiven Resonanz soll das Heft nun erweitert werden um eine Loseblattsammlung „Technische Herausforderungen bei der Instandsetzung von Bauten der Jahre 1950 bis 1975“. Die Bayerische Ingenieurekam-

mer Bau, die Bayerische Architektenkammer und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege suchen daher gemeinsam nach realisierten Projekten aus den Jahren 1950 bis 1975, vor allem aus Bayern.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Loseblattsammlung, die als Hilfestellung für alle Kolleginnen und Kollegen gedacht ist, liegt in der Darstellung von Lösungen bei technischen Problemen. Die Bandbreite der Lösungen soll alle Bereiche der technischen Sanierung umfassen, vom Erhalt originaler Stahlfenster, Ertüchtigung schlanker Stahlbetonbauteile bis hin zur Verbesserung des Schall- und Wärmeschutzes.

Unterstützen Sie den Arbeitskreis

Die Veröffentlichung geeigneter Beispiele soll durch Zeichnungen, Fotos

und Beschreibungen angereichert und laufend ergänzt werden. Die Urheber werden in der Veröffentlichung natürlich ausdrücklich genannt. Die Redaktion der Loseblattsammlung besteht aus Mitgliedern der beiden Kammern und des Landesamts für Denkmalpflege.

Für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sind Vertreter aus dem Arbeitskreis Denkmalpflege und Bauen im Bestand im Redaktionsteam aktiv.

Formblatt ist online erhältlich

Vertiefende Informationen zu der geplanten Loseblattsammlung sowie das Formblatt, das zur Projekteinreichung benötigt wird, stehen online zur Verfügung. Rückfragen beantwortet der Arbeitskreis Denkmalpflege und Bauen im Bestand. *amt*

www.bayika.de

Sundsvall Brücke bei Regionalforum vorgestellt Baukultur in Oberfranken

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau verstärkt ihre regionalen Aktivitäten weiter. In enger Zusammenarbeit mit den Regionalbeauftragten gibt es dazu für Kammermitglieder seit verganginem Jahr Regionalforen in den Regierungsbezirken. Am 11. Mai fand nun auf Einladung des Regionalbeauftragten Dr.-Ing. Hans-Günter Schneider das Regionalforum Oberfranken statt.

Im Mittelpunkt des Regionalforums in Bayreuth stand der Fachvortrag zur Sundsvall Brücke in Schweden. Zur Fertigung und Montage der Brücke sprach Dipl.-Ing. (FH) Stephan Lüttger von der Max Bögl Stahl- und Anlagenbau GmbH & Co. KG.

Die Großbrücke entstand im Zuge des Ausbaus der Europastraße E4 von Myre nach Skönsberg in der schwedischen Hafenstadt Sundsvall. Mit einer Länge von 1.420 Metern und einem Gewicht von 23.000 Tonnen überspannt die Stahlbrücke den Bottnischen Meerbusen in einer Höhe von bis zu 33 Metern.

Lüttger beschrieb in seinem Vortrag den kompletten Fertigungsprozess über Transport und Vormontage in Stettin bis zur endgültigen Montage in Sundsvall.

Mit Fertigstellung des Stahlüberbaus wurde nach einer Bauzeit von über drei Jahren das Großbrückenbauprojekt im Oktober 2014 abgeschlossen. Am 18. Dezember 2014 wurde die Brücke dann feierlich eingeweiht. Lüttger erhielt für das Bauwerk den Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues 2015 in der Kategorie Brückenbau.

Aus Kammer und Berufspolitik

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter berichtete gemeinsam mit dem Regionalbeauftragten Dr.-Ing. Hans-Günter Schneider über aktuelle Themen und Neuigkeiten aus der Kammer und der berufspolitischen Arbeit. Dabei ging Schroeter besonders auf die jüngsten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Reform des Vergaberechts und die Projekte der Kammer zur Nachwuchsförderung ein. *pol*



Dr.-Ing. Hans-Günter Schneider, der Regionalbeauftragte für Oberfranken

Demnächst in Ihrer Region:

Regionalforum Oberbayern

28.06. - Ingolstadt - Vergaberecht

Regionalexkursion Oberbayern

30.06. - Krün - Schloss Elmau Retreat

Regionalforum Mittelfranken

14.07. - Nürnberg - Pressearbeit

Regionalforum Mittelfranken

29.09. - Nürnberg - Bautechnische Nachweise im Kontext der BayBO

Regionalexkursion Niederbayern zum neuen Logistikzentrum der BMW AG Von Wallersdorf in die ganze Welt

Die BWM AG baut derzeit in Wallersdorf ein neues Logistikzentrum. Auf dem rund 42 Hektar großen Gelände sollen bis Ende 2016 rund 2.000 Arbeitsplätze entstehen. Dazu wird auch die Infrastruktur im Umfeld angepasst. Um eine bessere Verkehrsanbindung zu schaffen, wird ein neuer Autobahnanschluss an die A92 entstehen.

Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Schönmaier M.Eng., Regionalbeauftragter der Kammer, lud gemeinsam mit dem VSVI, Landesverband Niederbayern, zu einer Exkursion ein.

Logistische Meisterleistung

Hans Peter Klumpp von der bauausführenden DIBAG Industriebau AG

nannte die Baumaßnahme auch angesichts des engen Zeitplans eine „logistische Meisterleistung“ und lobte die ausgesprochen kooperative Haltung der beteiligten öffentlichen Stellen.

Marc Koch vom Generalunternehmer Goldbeck stellte die Hallenkonstruktionen und die Bauabläufe dar.

Schönmaier/amt



Neubau des BMW-Verteilzentrums und Ersatzteillagers in Wallersdorf (l.); Exkursionsteilnehmer (r).



Fotos: Schönmaier

Regionalforum im Staatlichen Bauamt Augsburg war gut besucht

Kammer informiert über HOAI

Wie wendet man die HOAI richtig an, gerade in der Angebotsphase? Welche Probleme können aus Sicht des Auftragnehmers auftreten und wie sollte dieser damit umgehen?

Dies waren zwei zentrale Fragen zur HOAI in der Praxis, die im Rahmen des Regionalforums Schwaben am 3. Mai in Augsburg erörtert wurden.

Kammer-Justitiar beantwortet Fragen

Dr. Andreas Ebert, der Justitiar der Kammer, beantwortete auch zahlreiche Einzelfragen der Mitglieder zum Umgang mit der HOAI. Die konnten ihre Fragen bereits im Voraus bei der Kammer einreichen. Thema war zudem das von der EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen der HOAI.

Zu Gast im Staatlichen Bauamt

Dipl.-Ing. (FH) Oswald Silberhorn, der Regionalbeauftragte der Kammer für Schwaben, Dipl.-Ing. Univ. Michael Kordon, der 1. Vizepräsident, und Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek informierten über das aktuelle Geschehen in der Kammer. Im Staatlichen Bauamt Augsburg erhielt die Veranstaltung ihren würdigen Rahmen. *amt*



Vizepräsident Dipl.-Ing. Univ. Michael Kordon begrüßt die Teilnehmer des Regionalforums.

Fotos: bayika

Wie die Kammer mit Verstößen gegen die HOAI umgeht

HOAI-Unterschreitung wird stets geahndet

Seit Bestehen der Kammer ist es ein besonderes Anliegen aller Vorstände, sich für die Einhaltung der HOAI einzusetzen. Deswegen wurde jedem Hinweis auf einen Verstoß gegen die HOAI nachgegangen und wenn Beweise vorlagen, eine Unterlassungserklärung gefordert und bei Verweigerung auch verklagt.

Es gab einige Erfolge, so eine Unterlassungserklärung der Bahn AG, Änderung der Vergabepaxis bei Großkonzernen und Regeländerungen bei Internetportalen.

Schwierige Beweislage

Immer wieder hat der Vorstand dazu aufgerufen, HOAI-Verstöße von Kollegen zu melden. Meistens war die Beweislage schwierig, in nur wenigen Fällen konnte der Verstoß bewiesen werden.

Neues Denkmodell

Nun ist ein neues Denkmodell zur Verbesserung der Beweislage entstanden:

Ein Kollege gibt ein Angebot deutlich unter dem Mindestsatz ab. Wenn er den Auftrag nicht bekommt, hat vermutlich der Kollege, der den Auftrag bekommen hat, ein noch niedrigeres Angebot abgegeben. Mit dieser Beweislage meldet er den Vorgang der Kammer und der Kollege, der noch billiger war, wird abgemahnt und von ihm die Erklärung gefordert, in Zukunft Minderangebote nicht mehr abzugeben. Eben eine sogenannte Unterlassungserklärung.

Doch was ist mit dem Kollegen, der angezeigt hat, obwohl er selbst gegen die HOAI verstoßen hat? Sollte er nicht, in einer Art Kronzeugenregelung, ungeschoren bleiben?

Diese Frage stand bei einer der letzten Vorstandssitzungen im Raum. Was hätte der anzeigende Kollege gemacht, wenn er der billigste Bieter gewesen wäre und so den Auftrag bekommen hätte?

Darüber wurde im Vorstand lange diskutiert. Im Ergebnis wurde entschieden, auch von diesem Kollegen die

Unterlassungserklärung einzufordern. Denn nur so kann verhindert werden, dass aus dem Denkmodell ein Geschäftsmodell entsteht.

Verstoß ist Verstoß

Eine Kronzeugenregelung, wie sie manchen Kollegen für dieses Verhalten vorschwebt, würde die HOAI tatsächlich aushebeln und die Kammer geradezu lächerlich machen.

Ein Verzicht auf das Verlangen einer Unterlassungserklärung wäre ein Freibrief für den Anzeigenden, weiter die HOAI beliebig zu unterschreiten. Er hätte nur das Risiko, dass er mit seinem Minderangebot Erfolg hat und nun ein Kollege ihn bei der Kammer anzeigt. Deswegen kann es in einem solchen Fall keine Nichtverfolgung des Anzeigenden geben.

Wenn Ihnen ein HOAI-Verstoß auffällt, zögern Sie deshalb bitte nicht, sich vertrauensvoll an die Kammer zu wenden.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter

Recht

Haftung von Ingenieuren - Bauüberwachung

Für einen Ingenieur finden sich im Prozess bis zur Beendigung eines Bauvorhabens viele Haftungsfallen. Nicht zu Unrecht besonders gefürchtet ist dabei die Bauüberwachung, die, wie die Praxis der Gerichte zeigt, ein großes Haftungspotential birgt.

Dass ein Ingenieur oder Architekt, der mit der Bauüberwachung beauftragt ist, besonders schadensträchtige Arbeiten genau überwachen muss, liegt dabei auf der Hand. Hierzu zählen unter anderem etwa Isolierungs-, Abdichtungs- und Dachdeckerarbeiten (OLG Koblenz, Urte. v. 20.12.2012 - 1 U 926/11 und OLG Frankfurt, Urte. v. 30.10.2012 - 6 U 181/11), Ausschachtungs- und Unterfangungsarbeiten (OLG Düsseldorf, Urte. 21.12.2012 - 23 U 18/12) sowie Arbeiten im Bereich des Bodenaustausches, um eine fachgerechte Gründung zu erreichen (OLG Düsseldorf, Urte. v. 06.11.2012 - 23 U 156/11) und Betonierungs- und Bewehrungsarbeiten (OLG Düsseldorf, aaO).

Beispiele für Kontrollpflicht

Auch bei Ausführung einer großen Estrichdecke ohne Dehnungsfugen muss der überwachende Ingenieur zumindest in Stichproben kontrollieren, ob die korrekte Dicke nicht überschritten wird (OLG Celle, Urte. v. 06.03.2014 - 5 U 40/13). Besonderes Augenmerk muss der Ingenieur auch auf die Tätigkeiten richten, bei denen die Gefahr besteht, dass ein „verdeckter Mangel“ entsteht, da nachfolgende Arbeiten eine spätere Kontrolle verhindern. Große Sorgfalt müsse nach Ansicht des Kammergerichts deshalb bei der Überwachung von Arbeiten mit Fugendichtbändern und Gewebearmierungen aufgewendet werden. (KG, Urte. v. 27.11.2012 - 27 U 25/09).

Liegt eine erhöhte Überwachungs-pflicht vor, dann gilt dies auch, wenn diese Bauarbeiten in (vereinbarter) Eigenleistung erbracht werden (OLG Frankfurt aaO; OLG Hamm, Urte. v. 06.03.2013 - I-12 U 122/12, 12 U 122/12). Der Bauüberwacher hat bei der Erbringung von Eigenleistungen

zusätzlich darauf zu achten, dass er seine Anweisungen in auch für Laien verständlicher Form erteilt (OLG Düsseldorf, Urte. v. 21.05.2004 - I-22 U 150/03, 22 U 150/03).

Schlechte Leistungen auffangen

Doch nicht nur im Falle kritischer Bauabschnitte und gefahrenträchtiger Arbeiten besteht eine Verpflichtung, die Aufgaben der Bauaufsicht intensiv und mit erhöhter Aufmerksamkeit zu erfüllen. Ergibt sich im Rahmen der Bauarbeiten, dass das ausführende Unternehmen seine Aufgaben technisch mangelhaft oder unzuverlässig erfüllt, so ist der überwachende Ingenieur ebenfalls verpflichtet, die Bauüberwachung besonders sorgfältig auszuüben, um so die mangelfreie Erstellung des Bauwerkes zu gewährleisten (OLG Düsseldorf, Urte. v. 21.12.2012). Er muss also versuchen, die schlechte Leistung des Werkunternehmers durch eigene Anstrengung aufzufangen.

Kompliziert wird es auch für den Bauüberwacher, wenn die Ausführung auf Grund von Plänen Dritter durchgeführt wird. Da das Ziel der Bauüberwachung die mangelfreie Realisierung des Bauvorhabens ist, zählt es auch zu den Pflichten des bauaufsichtführenden Ingenieurs, die Eignung der Pläne dahingehend zu überprüfen, ob dieses Ziel erreicht werden kann (OLG Brandenburg, Urte. v. 28.03.2013 - 12 U 96/12; KG aaO). Die Ausführung muss in Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen, der Baugenehmigung, den Leistungsbeschreibungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und anderen einschlägigen Vorschriften erfolgen (OLG Koblenz, aaO). Dies fordert zugleich eine Prüfung der Planung auf Einhaltung dieser Vorschriften (OLG Brandenburg aaO).

Im Einzelfall können diese Verpflichtungen eingeschränkt sein, beispielsweise wenn ein Sonderfachmann eingeschaltet ist. Der Ingenieur darf in bestimmten Konstellationen der Sachkunde eines anderen vertrauen. Jedoch enthebt das Vertrauen in die Fachkunde eines Spezialisten den überwachenden

Ingenieur oder Architekt nicht von der Verpflichtung zu eigenen Kontrollen, insbesondere bei erkennbar schwierigen Ausführungen (OLG Celle, Urte. v. 04.10.2012 - 13 U 234/11).

Doch auch wenn Tätigkeiten nicht besonders anspruchsvoll und fehlerträchtig sind, darf sich der überwachende Ingenieur nicht gänzlich auf die ausführenden Unternehmen verlassen. Zwar geht das OLG Koblenz (aaO) davon aus, dass handwerkliche Selbstverständlichkeiten im Zweifel nicht überwacht werden müssen, jedoch stimmt dem das OLG Düsseldorf nicht so ohne Weiteres zu. Es verlangt vielmehr sogar, dass auch einfache Tätigkeiten, die für die Funktionalität der Gesamtwerkleistung nicht von Bedeutung sind, vor Ort zumindest stichprobenhaft überprüft werden und nicht nur die Unterlagen der Lieferanten und Unternehmen kontrolliert werden (Urteile vom 06.11.2012 und 21.12.2012).

Umfassende Pflichten des Ingenieurs

Im Rahmen der Bauüberwachung trifft den Ingenieur eine umfassende Prüfungs-, Überwachungs- und Hinweispflicht. Unterlässt der Bauüberwacher einen Hinweis auf noch fehlende Arbeiten oder mögliche Schäden, und führt dies zu einem Schaden, so ist zu Lasten des Bauüberwachers anzunehmen, dass sich der Auftraggeber, wäre der Hinweis erteilt worden, beratungskonform verhalten hätte (OLG Koblenz, Urte. v. 07.03.2013 - 5 U 1199/12).

Kommt der Ingenieur seiner Pflicht, Überwachungsleistungen zu erbringen, nicht oder bewusst nicht ordnungsgemäß nach, so muss er den Auftraggeber zudem auf diesen Sachverhalt hinweisen und zwar spätestens bei der Abnahme. Tut er das nicht, handelt er arglistig, so dass es zu einer Verjährungsverlängerung kommen kann (OLG Frankfurt aaO).

In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle kommt es bei Überwachungsfehlern zu einem Gesamtschuldverhältnis mit dem ausführenden Unternehmen, das mangelhaft gearbeitet hat. Auch wenn sich dies für die Inge-

Recht in Kürze

> Anforderungen der EnEV gehören auch ohne ausdrückliche vertragliche Erwähnung zur Sollbeschaffenheit einer Werkleistung. Blower-Door-Tests sind grundsätzlich bereits nach Fertigstellung der Gebäudehülle durchzuführen (OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.10.2015, 22 U 57/15 – NZBau 2015, 769).

> Von einem individuellen Aushandeln einer Vertragsklausel ist nur dann auszugehen, wenn der Verwender den gesetzesfremden Kerngehalt seiner Allgemeinen Geschäftsbedingung inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellt und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumt mit zumindest der realen Möglichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen (BGH, Urteil v. 22.10.2015, VII ZR 58/14 – IBR 2016, 48).

> Rechtsvorschriften, nach denen sich Bieter und deren Nachunternehmer in einer schriftlichen Erklärung verpflichten müssen, den zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen eingesetzten Beschäftigten den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen, sind mit dem EU-Vergaberecht vereinbar (EuGH, Urteil v. 17.11.2015, C-115/14 – VergabeR 2016, 203).

> Der mit brandschutztechnischen Leistungen beauftragte Ingenieur muss Auflagen des Brandschutzgutachters erfüllen. Verweigert er diese Leistungen wegen offener Abschlagsforderungen, obwohl der Brandschutzgutachter den Widerruf der Teilfreigabe des Gebäudes angekündigt hat und ohne dass ersichtlich ist, dass sich der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen entziehen wollte, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt (OLG Celle, Urteil v. 22.04.2015, 14 U 172/13 – BauR 2016, 699).

eb

niere und Architekten oft nachteilig auswirkt, gibt es durchaus auch eine Kehrseite.

Erfüllt das ausführende Unternehmen beispielsweise den Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers, der sich aus einem Mangel ergibt, den auch der Ingenieur durch Verletzung seiner Überwachungspflichten verursacht hat, so wirkt sich dies auch auf den Schadensersatzanspruch gegen den Ingenieur aus. Dieser muss dem Auftraggeber dann keinen Schadensersatz mehr zahlen (OLG Düsseldorf, Ur. v. 16.03.2012 – 23 U 124/11).

Nicht entschieden wurde in diesem Fall jedoch über den möglicherweise weiter bestehenden Ausgleichsanspruch des Bauunternehmers gegen den Ingenieur. Das OLG München (Ur. v. 05.08.2014 – 9 U 3291/13) hält es darüber hinaus durchaus für möglich, dass eine Haftung des Ingenieurs auf Grund einer Verletzung der Überwachungspflicht entfällt, wenn die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines insolventen Bauunternehmens das Abarbeiten etwaiger Mängelrügen des Bauüberwachers sowie so verhindert hätte.

Verkehrssicherungspflicht

Ein mit der Bauüberwachung beauftragter Ingenieur haftet im Übrigen nicht nur in Bezug auf das mangelfreie Entstehenlassen eines Bauwerks. Vielmehr trifft ihn auch eine Verkehrssicherungspflicht, die den Auftraggeber und

Dritte, die sich berechtigter Weise auf der Baustelle aufhalten, vor Schäden bewahren soll, zu denen es bei Errichtung eines Bauwerkes kommen kann.

Zwar richten sich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften grundsätzlich nur an die ausführenden Unternehmen, dennoch kann es auch zu einer Haftung des überwachenden Ingenieurs kommen.

Diesen trifft nämlich dann eine eigene Verkehrssicherungspflicht, wenn das beauftragte Unternehmen offensichtlich seiner diesbezüglichen Verpflichtung mangels Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht ausreichend nachkommt oder wenn er eine Gefahrenquelle bemerkt hat oder zumindest bemerken hätte müssen.

In einem derartigen Fall genügt der überwachende Ingenieur seiner Verpflichtung nicht, wenn er auf die Gefahrensituation hinweist; vielmehr muss er die notwendigen und zumutbaren Schritte unternehmen, um eine Verletzung anderer zu verhindern (BGH, Ur. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13).

Ein mit der Bauüberwachung beauftragter Ingenieur hat im Bauablauf eine Schlüsselposition inne, in der er entscheidend zum Gelingen des Bauprojektes beitragen kann. Umgekehrt kann jedoch auch eine kleinere Unachtsamkeit bereits größere Schäden nach sich ziehen, weshalb es auch im eigenen Interesse der Ingenieure ist, im Zweifel lieber genauer hinzuschauen.

ro

Buchtipps

Die Beliebtheit der HOAI bei der EU-Kommission steht im diametralen Gegensatz zur Literatur.

Schon mehrfach hatten wir an dieser Stelle Kommentare zur Honorarordnung vorgestellt, und ohne dass bereits alle erfasst wären, dürfen wir auf ein schon 2014 im Werner Verlag neu erschienenes Werk hinweisen, das im Taschenbuch-Format die Vorschriften der HOAI sorgfältig erläutert.

Erläuterung gut brauchbar

Im Unterschied zu den umfangreichen Kommentierungen liegt es auf der

Hand, dass nicht jede Fragestellung und jede Fallgestaltung erfasst werden kann. Etwas uneinheitlich wird die Erläuterung der Grundleistungen gehandhabt. Während das Leistungsbild Gebäude und Innenräume vergleichsweise ausführlich dargestellt wird, beschränkt sich das Werk bei den Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen auf die Wiedergabe der Grundleistungen. Ansonsten gilt: Soweit Erläuterungen gegeben werden, sind sie gut brauchbar.

eb

Heinlein/Hilka: HOAI

Werner Verlag 2015, 810 Seiten
69,- Euro; ISBN: 978-3804151345

Arbeitskreismitglied informiert über Energiemanagement in der Praxis

Kammer beim Bayerischen EnergieForum

Das Bayerische EnergieForum findet am 23. Juni in Fürstfeldbruck statt. Das Veranstaltungsformat, das von der Bayerischen Gemeindezeitung bereits zum 9. Mal ausgerichtet wird, ist speziell auf die verantwortlichen Repräsentanten von Bayerns Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken zugeschnitten.

Die Teilnehmer können sich vor Ort über neue Produkte, aktuelle Dienstleistungen, konkrete Lösungsmöglichkeiten und gut funktionierende Beispiele informieren.

Kammer ist Partner

Wie auch in den Vorjahren ist die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Partner des EnergieForums. Erneut engagiert sich die Kammer auch wieder mit einem Vortrag.

In diesem Jahr spricht Dipl.-Ing. Univ. Tibor Szigeti, Mitglied im Arbeitskreis Nachhaltigkeit und Energieeffizienz im Hochbau, zum Thema „Energiemanagement in der Praxis“.



Dipl.-Ing. Univ. Tibor Szigeti

Foto: bayika

20 Fachvorträge

Die Besucher des EnergieForums können sich auf 20 interessante Fachvorträge freuen. Dabei geht es unter anderem um folgende Themen:

Energieberatung von der Planung bis zur Kostenkontrolle, Grüne Wärme aus Biomethan, Ausschreibungen im EEG 2016 – Wie geht es weiter mit der (Bürger) Energiewende?, Vergleiche und Systemlösungen bei der Wohnraumlü-

ftung im Vergleich zur Abluftanlage in fensterlosen Räumen, Kommunale Wärmewende mit Nahwärmenetz – Wärmeverluste um 50 Prozent reduzieren, Kalte Nahwärmenetze als intelligentes Wärmeversorgungskonzept in Städten und Kommunen sowie kommunale Nutzungsvereinbarung als mögliche Finanzierungs- und Betriebsform für öffentliche Straßenbeleuchtungsprojekte.

Wichtige kommunalpolitische Themen

Neben dem EnergieForum führt die Bayerische Gemeindezeitung auch Fachforen zu weiteren für die Kommunen wichtigen Themen durch. Bewährte Veranstaltungsformate sind das Bayerische WasserkraftForum und das Bayerische BreitbandForum.

Erstmalig fand im März 2016 das Bayerische InfrastrukturForum statt. Mit einem Vortrag über Nachhaltigkeit in der kommunalen Infrastruktur trug die Kammer auch hier als Partner zum Erfolg der Veranstaltung bei. *amt*

> www.bayerisches-energieforum.de

Kammer ist wieder Kooperationspartner

VgV im Fokus des Vergabetags Bayern

Die Änderungen der Vergabeverfahren durch die am 18. April in Kraft getretene VgV bewegen die Branche nachhaltig. Kein Wunder also, dass auch der diesjährige Vergabetag Bayern ganz im Zeichen der VgV steht.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist erneut Kooperationspartner des Vergabetags Bayern, der in diesem Jahr am 6. Juli in München stattfindet.

Vorstand gestaltet Workshop

Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Werner Weigl gestaltet gemeinsam mit Dipl.-Ing. Oliver Voitl von der Bayerischen Architektenkammer und Reinhold Grünbeck vom Vergabeamt der Stadt Regensburg einen Workshop zum Thema „Durchführung der Vergabeverfahren für Planungsleistungen“.

Vorträge, Diskussion und Workshops

Interessante Vorträge gibt es auch zur Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, Inhouse-Vergaben, zur interkommunalen Zusammenarbeit und gemeinsamen Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht und zu rechtlichen und technischen Aspekten der E-Vergabe.



Eine Podiumsdiskussion widmet sich der Frage, wie Anwender des neuen Vergaberechts mit Rechtsunsicherheiten umgehen. Zum Abschluss des 4. Vergabetags Bayern können die Teilnehmer zwischen mehreren Workshops wählen, die von hochkarätigen Referenten geleitet werden.

Anmeldemöglichkeit

Die Teilnahmegebühr beträgt 150 Euro und beinhaltet die Seminarunterlagen sowie Verpflegung vor Ort.

Bitte melden Sie sich direkt über das Auftragsberatungszentrum Bayern an.

> www.abz-bayern.de

IMPRESSUM:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München

Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de

Verantwortlich:

Dr. Ulrike Raczek, Geschäftsführerin (*rac*)
Redaktion:
Sonja Amtmann (*amt*)
Dr. Andreas Ebert (*eb*)
Kathrin Polzin (*pol*)
Monika Rothe (*ro*)
Jan Struck (*str*)

Keine Haftung für Druckfehler.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 01.06.2016

Haftungsbegrenzung, Arbeitsrecht, Hochhausrichtlinie und technischer Brandschutz

Fortbildungen vor der Sommerpause

29.06.2016	K 16-15	Haftungsbegrenzung und Steueroptimierung bei Ingenieur- und Architekturbüros: Rechtsformenwahl, Umwandlung
Dauer: 14.00 - 17.30 Uhr		Das Seminar vermittelt die Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung und die Gestaltungsmöglichkeiten über die Wahl der Rechtsform eines Ingenieur- oder Architekturbüros.
Kosten: Mitglieder € 155,-		Referent: Dipl.-Kfm. Franz Ostermayer
Nichtmitglieder € 235,-		4 Unterrichtseinheiten*
30.06.2016	V16-24	Technischer Brandschutz im Krankenhaus
Dauer: 09.30 - 17.00 Uhr		Basierend auf den grundlegenden Schutzziele des baulichen und abwehrenden Brandschutzes im Krankenhausbau wird auf die ganzheitlichen Problemstellungen und -aufgaben vorrangig des anlagentechnischen Brandschutzes und dessen betrieblichen bzw. organisatorischen Belangen eingegangen.
Kosten: Mitglieder € 265,-		Referenten: Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Mermi,
Nichtmitglieder € 335,-		Dipl.-Ing. Math. (Univ.) Alexander Mermi
		8 Fortbildungspunkte
13.07.2016	K 16-16	Der Bau-Ingenieur als Arbeitgeber – Grundlagen des Arbeitsrechts
Dauer: 09.30-13.00 Uhr		Das Seminar verschafft einen Überblick über das deutsche Arbeitsrecht und seine elementaren Grundlagen, um so innerbetriebliche Schwierigkeiten und langwierige, teure Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten zu vermeiden.
Kosten: Mitglieder € 220,-		Referentin: Ass. jur. Katrin Vehling
Nichtmitglieder € 275,-		4 Unterrichtseinheiten*
13.07.2016	I 16-02	Neueste Rechtsprechung zum Bauwesen
Dauer: 14.00 - 17.00 Uhr		Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung werden wichtige Neuerungen aus der Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert.
Kosten: Mitglieder € 95,-		Referent: Markus Zenetti, MBA
Nichtmitglieder € 115,-		2,75 Unterrichtseinheiten*
19.07.2016	K 16-17	Die erfolgreiche Planungs-ARGE: Vertragsgestaltung, Haftung, Buchführung, Steuern
Dauer: 13.30 - 17.30 Uhr		Vor allem bei komplexen Projekten wünschen Auftraggeber immer häufiger die „Planung aus einer Hand“. Die Kooperationsform der ARGE ist hier ein probates Mittel, muss jedoch gut geregelt sein. Das Seminar zeigt Chancen und Risiken des Zusammenschlusses mit anderen Fachplanern auf.
Kosten: Mitglieder € 220,-		Referenten: RA Sebastian Büchner, Thomas Jäger
Nichtmitglieder € 275,-		4,5 Fortbildungspunkte
20.07.2016	V 16-25	Brandschutz im Bestand: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen für den Brandfall
Dauer: 09.00 - 16.30 Uhr		Das Seminar zeigt dem Tragwerksplaner anhand von ausführlichen Beispielen und Hintergrundinformationen, wie man mit den neuen Möglichkeiten und Verfahren umgeht und wie man Stahlbeton- und Spannbetonbauteile schnell, sicher und wirtschaftlich für den Brandfall bemisst.
Kosten: Mitglieder € 295,-		Referent: Dr.-Ing. Michael Cyllok
Nichtmitglieder € 360,-		8 Fortbildungspunkte
22.07.2016	W 16-13	BIM für die Praxis
Dauer: 09.30 - 15.30 Uhr		Der Praxisworkshop gibt einen Einblick in die Anforderungen, die mit der Einführung und Anwendung von BIM verbunden sind. Im Vordergrund stehen die konkreten Bedarfe, die beim Arbeiten mit BIM entstehen.
Kosten: Mitglieder € 295,-		Moderation: Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Nichtmitglieder € 360,-		5,5 Fortbildungspunkte

Anmeldung:

Online über unsere Internetseite
www.ingenieurakademie-bayern.de
 oder per Fax
 089 419434-22

Ihr Team der Ingenieurakademie:
 Steffen Baitinger, Tel.: 089 419434-33
 Rada Bardenheuer, Tel.: 089 419434-31
 Renate Oswald, Tel.: 089 419434-36
 E-Mail: akademie@bayika.de

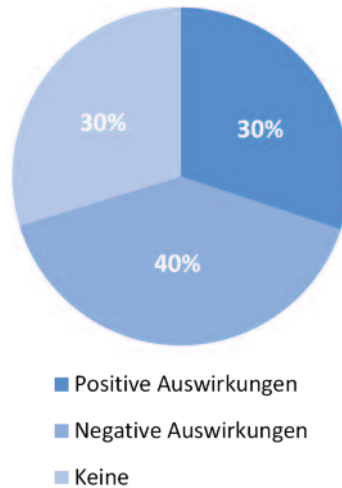
* Diese Fortbildung ist nach der Fort- und Weiterbildungsordnung als allgemein berufsbezogene Fortbildung mit bis zu 8 Fortbildungspunkten anrechnungsfähig.

Gemischtes Meinungsbild unter den Mitgliedern

Wie wirkt sich die VgV aus?

Welche Auswirkungen auf Ihre Arbeit erwarten Sie sich durch die im April in Kraft getretene VgV? Das wollten wir im Mai im Rahmen unserer monatlichen Online-Umfrage von Ihnen wissen.

Zeigen unsere Umfragen im Regelfall recht klare Tendenzen, ist das Echo zu dieser Frage geteilt. 40 Prozent der Abstimmenden befürchten, dass die VgV ihre Arbeit negativ beeinflusst. 30 Prozent hingegen erwarten positive Auswirkungen und weitere 30 Prozent denken, dass sich nichts ändern wird.



Stimmen Sie wieder mit ab!

Ihre Meinung ist gefragt! Im Juni möchten wir von Ihnen wissen, zu welchen Themen Sie sich mehr Akademieveranstaltungen wünschen. So können wir unser Seminarangebot noch besser auf Ihre Bedürfnisse abstimmen.

Möchten Sie mehr allgemeine, rechtliche oder konstruktive Themen? Mehr TGA, mehr Vermessung oder mehr Projekt-, Objektmanagement oder Baubetrieb? Stimmen Sie ab! www.bayika.de

Verstärkung für die Geschäftsstelle

Neue Mitarbeiterinnen

Verstärkung für das Team der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau: Wilhelmine Diem und Renate Oswald haben zum 15. April bzw. 1. Mai ihre Arbeit aufgenommen.

Frau Diem, gelernte Hotelfachfrau und Fachwirtin für Tagungs-, Kongress- und

Messewirtschaft, ist in Vollzeit im Bereich Zentrale Dienste und Empfang beschäftigt.

Unterstützt wird sie hier von Frau Oswald, die außerdem die Seminarteilnehmer der Ingenieurakademie Bayern betreut und sich auch um die Fortbildungsanerkennungen kümmert. *amt*



Wilhelmine Diem und Renate Oswald.



Fotos: bayika (l.), Studioline (r.)

Neue Mitglieder

Am 12. Mai wurden neue freiwillige Mitglieder aufgenommen. Die Kammer zählt nun 6.536 Mitglieder.

Sebastian Baumruck M.Sc., München
Dipl.-Ing. Igor Bukumirovic, Schrobenhausen
Elisabeth Eberlein M.Eng., Nürnberg
Michael Frey M.Eng., Regensburg
Denis Kappes M.Eng., Traunreut
Michael Karl M.Eng., Nürnberg
Dipl.-Ing.(FH) Günther Kodewitz, Regensburg
Lukas Krottil M.Sc., München
Dipl.-Ing.(FH) Simone Lintl, Regensburg
Dipl.-Ing.(FH) Christoph Martin, Bamberg
Dipl.-Ing.(FH) Peter Prasch, Regensburg
Felix Schmidt M.Eng., Freising
Dipl.-Ing. (FH) Franz Steinle, Meitingen
Dipl.-Ing.(FH) Patrick Theurer, München

TRAINING



„Das Traineeprogramm der Bayerischen Ingenieurkammer bietet Einblicke in weite Bereiche des Aufgabenfeldes von Bauingenieuren“, sagt Teilnehmer Thomas

Rastätter, Tragwerksplaner bei Bergmeister Ingenieure GmbH in München. „Das Niveau und der Informationsgehalt sind sehr hoch, die Dozenten fachlich kompetent und die Teilnehmer sehr engagiert. Dieses Zusammenspiel motiviert zur aktiven Mitarbeit anstelle von passivem Zuhören. Der resultierende Wissenstransfer ist enorm, das kann ein einzelnes mittelständisches Unternehmen in so kurzer Zeit gar nicht leisten. Besonders interessant ist außerdem der Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Ingenieuren und anderen Berufseinsteigern.“

Weitere Infos zum Traineeprogramm: www.bayika.de/de/trainee

**Wahlen zur VII. Vertreterversammlung der
Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

Bekanntmachung

des Wahlvorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

- Wahlvorstand -

vom 1. Februar 2016

Der Wahlvorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erläßt auf Grund § 10 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung vom 27. November 2008 (StAnz Nr.51/52/2008), geändert am 8. Mai 2014 (StAnz Nr. 26/2014) folgende Wahlbekanntmachung:

1. Die Wahlzeit ist der 20. September mit 11. Oktober 2016 bis 18:00 Uhr.
2. Bei folgenden Stellen liegen während der üblichen Dienstzeit die in Ziffer 3 genannten Unterlagen zur Einsicht aus:
 - 2.1 Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
Schloßschmidstraße 3, 80639 München, Telefon 089 419434-0
 - 2.2 Bauabteilung der Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, Zimmer Nr. 4203, 80538 München, Telefon 089 2176-2277
 - 2.3 Bauabteilung der Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, Zimmer Nr. 219, 84028 Landshut, Telefon 0871 808-1040
 - 2.4 Bauabteilung der Regierung der Oberpfalz,
Emmeransplatz 8, Zimmer Nr. A 254, 93047 Regensburg, Telefon 0941 5680-401
 - 2.5 Bauabteilung der Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, Zimmer Nr. K 219, 95444 Bayreuth, Telefon 0921 604-1556
 - 2.6 Bauabteilung der Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27 (Schloß), Zimmer Nr. 111, 91522 Ansbach, Telefon 0981 53-1260
 - 2.7 Bauabteilung der Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, Zimmer Nr. 420, 97070 Würzburg, Telefon 0931 380-1421
 - 2.8 Bauabteilung der Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, Zimmer Nr. 311, 86152 Augsburg, Telefon 0821 327-2493
3. Folgende Unterlagen können bei den in Ziffer 2 genannten Stellen bis zum 11. Oktober 2016 eingesehen werden:
 - 3.1 das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3 WahlO) - Aufnahmeschluss ist der 27. Juni 2016 -
ab 11. Juli 2016
 - 3.2 die Wahlordnung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WahlO)
ab 11. Juli 2016
 - 3.3 Muster des Stimmzettels (§ 13 Abs. 3 WahlO)
ab 30. August 2016
4. Die Wahlvorschläge nach § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung müssen bis spätestens 10. August 2016, 18:00 Uhr dem Wahlvorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Schloßschmidstraße 3, 80639 München vorliegen.

5. Die Versendung der Briefwahl-Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 5. bis 9. September 2016.
6. Die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung erfolgt am 13. Oktober 2016 ab 16:00 Uhr
im Sitzungsraum der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Schloßschmidstraße 3, 80639 München.
7. Auszug aus der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 dieser Wahlordnung
§§ Regelungen gemäß §§ 11, 12

§ 11 Wahlvorschläge
 - (1) Wahlvorschläge müssen innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist als Wahlvorschlagsliste über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist der Tag des Eingangs zu vermerken.
 - (2) Die Wahlvorschläge müssen nach Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern getrennt sein und von jedem Bewerber Familienname, Vorname, Geburtsdatum, bayerische Adresse des Wohnsitzes, bei Wohnsitz außerhalb Bayerns der Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden Beschäftigung, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart und die Mitgliedsnummer enthalten. Jede Wahlvorschlagsliste muss mit einem Kennwort und der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen - maximal 150 - versehen sein.
 - (3) Das Kennwort muss den Wahlvorschlag hinreichend individualisieren. Berufsbezeichnungen ohne weitere Individualisierung sind unzulässig. Der Wahlvorstand ist berechtigt, bei fehlender oder zweifelhafter Unterscheidungskraft den Namen des Einreichers dem Kennwort der Wahlvorschlagsliste hinzuzufügen.
 - (4) Von jedem Bewerber ist eine unterschriebene Erklärung als Original beizufügen, dass er mit der Aufstellung auf der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausüben wird.
 - (5) Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger als zwanzig Bewerber, muss sie innerhalb der Einreichungsfrist durch eine gesonderte Unterstützerliste auf mindestens 20 ergänzt werden. Die Unterstützerliste enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, Name, Anschrift, Kammer-Mitgliedsnummer und Unterschrift der Unterstützer.
 - (6) Jeder Wahlberechtigte kann nur entweder als Bewerber oder Unterstützer benannt werden. Bei Mehrfachbenennungen in verschiedenen Wahlvorschlagslisten einschließlich deren Unterstützerlisten wird der jeweilige Bewerber oder Unterstützer aus jeder dieser Listen gestrichen.
§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge
 - (1) Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschlagslisten.
 - (2) Wahlvorschlagslisten, die den Anforderungen von § 11 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.
 - (3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Einreichern als Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu übersenden.
8. Die VII. Vertreterversammlung tritt am 24. November 2016, 14:00 Uhr zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

München den 28.04.2016

Dipl.-Ing. Karl Schwanz
Der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter)